

Verhandlungsschrift

über die

30. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **06. Juni 2013** im Haus der Musik der
Marktgemeinde Gunskirchen.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.05 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Friedrich Nagl |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Ingrid Mair |
| 3. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | 7. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 8. Ursula Buchinger | 18. Walter Olinger |
| 9. Markus Bayer | 19. Christian Renner |
| 10. Dr. Gustav Leitner | 20. Michael Seiler |
| 11. Mag. Hermann Mittermayr | 21. Martin Höpoltseider |
| 12. Christine Neuwirth | 22. Simon Zepko |
| 13. Christian Paltinger | 23. Anna Kogler |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer | 24. Christian Kogler |
| 15. Josef Wimmer | 25. Arno Malik |
| 16. Ing. Peter Zirsch | |
| 17. Klaus Wiesinger | |
-
- | | |
|---|----------------------|
| 26. Ersatzmitglied f. GR Mag. Patrick Mayr | Christian Schöffmann |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Karl Gruber..... | Anton Harringer |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Klaus Horninger..... | Christian Zirhan |
| 29. Ersatzmitglied f. Mag. Peter Reinhofer..... | Jochen Leitner |
| 30. Ersatzmitglied f. Johann Eder..... | Anita Huber |
| 31. Ersatzmitglied f. KommR Helmut Oberndorfer..... | Markus Schauer |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Annette Maria Freimüller, Christoph Erwin Bachler, Gregor Karl Swoboda, Jürgen Mörth, MBA, Andreas Mittermayr und Gerald Huemer sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion, Johann Luttinger, Karl Habermann, Manuel Johannes Steindl, Silvia Adami, Franz Werndl, Siegfried Wambacher, Johanna Kranzpiller, Martina Gärtner, Prof. Walter Nöstlinger und Michael Aichinger, sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ Fraktion, Bernd Christian Huber, ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 13.12.2012 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 29.05.2013 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemängelt GR Arno Malik, dass der Fraktionsantrag der SPÖ vor dem Fraktionsantrag der FPÖ gereiht sei, obwohl dieser zeitlich früher eingebracht wurde. Seitens der Mitglieder besteht kein Einwand, dass die Tagesordnungspunkte 11 und 12 in umgekehrter Reihenfolge behandelt werden.

Tagesordnungspunkt 9 wird von Bürgermeister Josef Sturmair vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnung:

1. Aufnahme eines Heimleiters/einer Heimleiterin für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen
2. Leaderregion Wels-Land – Mitgliedschaft für die Periode 2014 bis 2020
3. Waldkindergarten
4. Finanzierungsplan Löschwasserbehälter; Erstellung eines Finanzierungsplanes
5. Finanzierungsplan Bauhofsanierung; Erstellung eines Finanzierungsplanes
6. Voranschlag 2013 – Überprüfung; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels
7. Sozialpolitische Maßnahmen
 - A) Neuauflage der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort
 - B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:
 - Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe
 - Bb) Weihnachtszuwendung
 - Bc) Heizkostenzuschuss
 - Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte
8. Neufassung der Wasserleitungsordnung
9. Wasserversorgungsanlage Brunnen Au 2 – Zuerkennung eines einmaligen Entschädigungszuschlages zu den mit wr. Bescheid vom 04. April 2013, GZ. Wa-2013-305435/69-Gra/Lei, festgesetzten Entschädigungssätzen für Bewirtschaftungerschwernisse in der Schutzzone II und III
10. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 - Änderung Nr. 24

Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH. sowie Ing. Karl Heinz u. Gabriele Holzinger, Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, auf Erweiterung der Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) im Bereich der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, sowie Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1184 sowie 1183 u. 1185, KG. Irnharting, von derzeit Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung) bzw. Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland - Gemischtes Baugebiet, im Bereich der bestehenden Betriebsanlage Luckenberg 2 – Beschlussfassung
11. Fraktionsantrag der SPÖ – Kanalbenützungsgebühr
12. Fraktionsantrag der FPÖ – Verkehrsentlastung Lambacher- u. Heidestraße
13. Allfälliges

1. Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 53 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 für folgende Tagesordnungspunkte:

Bericht: Bürgermeister Josef Sturmair

- **Aufnahme eines Heimleiters/einer Heimleiterin für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen**

Nachdem bei diesem Tagesordnungspunkt teilweise persönliche Einzelheiten der Bewerber besprochen werden, sollte auf Rücksicht auf die Schutzinteressen der Persönlichkeitsrechte die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

V E R M E R K

Gemäß § 5 der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Gunskirchen (§ 53 Oö. GemO. 1990) ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigsten drei Mitgliedern des Gemeinderates verlangt und vom **Gemeinderat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.**

Die Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich und dürfen ausschließlich nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Über Angelegenheiten, die im Gemeinderat nicht öffentlich behandelt werden, ist gemäß § 15 der Geschäftsordnung (§ 54 Abs. 7 der Oö. GemO. 1990) eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen, auf welche die Bestimmungen über die allgemeine Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften (§ 54 Abs. 6 der Oö. GemO. 1990) keine Anwendung finden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Gem. § 53 Abs. 2 OÖ GemO. wird beim vorliegenden Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen.“

- Aufnahme eines Heimleiters/einer Heimleiterin für das Seniorenwohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Gunskirchen

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Leaderregion Wels-Land – Mitgliedschaft für die Periode 2014 bis 2020

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Nach Beschluss des LEWEL-Vorstandes und nach Übereinkunft in der Bürgermeisterkonferenz, wollen sich die LEWEL-Mitgliedsgemeinden für die Programmperiode 2014 bis 2020 neuerlich um Anerkennung als Leaderregion im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung LE 2020 bemühen.

Für die Bewerbung muss eine „Lokale Entwicklungsstrategie für Wels-Land 2014 bis 2020“ erarbeitet werden. Für die Strategieentwicklung ist die aktive Beteiligung der Gemeinden, von Organisationen und regionalen Akteuren notwendig. LEWEL obliegt die Planung und Steuerung, bei Bedarf werden externe Experten hinzugezogen.

Damit für die Übergangszeit 2014 und 2015 der Betrieb der LEWEL-Geschäftsstelle gesichert und die Entwicklung einer „Lokalen Entwicklungsstrategie für Wels-Land 2014 bis 2020“ abgewickelt werden kann, sind entsprechende Beschlüsse der Gemeinderäte der LEWEL Gemeinde notwendig.

Die „Lokale Entwicklungsstrategie für Wels- Land 2014 bis 2020“ wird dann zum Zeitpunkt der Ausschreibung, nach Prüfung durch die zuständigen Stellen beim Land OÖ und nach Zustimmung der LEWEL-Vollversammlung, für die neuerliche Bewerbung als Leaderregion beim Lebensministerium eingereicht.

Laut Jahresbericht 2012 wurden bisher von Gunskirchner Betrieben (größtenteils aus der Landwirtschaft) bereits 7 Projekte bewilligt. Seit 2007 wurden durch Leaderprojekte in den Mitgliedsgemeinden 20 Arbeitsplätze geschaffen und 55 weitere gesichert. Insgesamt wurden 53 Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von über 9 Mio. Euro genehmigt. Dabei wurde eine Förderung von über 2,4 Mio. Euro ausgeschüttet. Die Verwaltungskosten betragen 6% der ausgelösten Investitionen.

Daher soll auch die Marktgemeinde Gunskirchen in der neuen Förderperiode wieder Mitglied von LEWEL sein und der Gemeinderat die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Wechselrede:

GR Olinger fragt, warum ein Mostheuriger von LEWEL gefördert werde und vermutet darin eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Anbietern. Bürgermeister Josef Sturmair antwortet, dass die Förderrichtlinien immer mehr in die ländliche Entwicklung und nicht in die reine Landwirtschaft gehen. Die Projekte müssen eingereicht werden, und es seien gewisse vorgegebene Ziele zu erfüllen.

Amtsleiter Mag. Stürzlinger informiert, es seien fast alle Anträge positiv behandelt worden, da diese sehr spärlich eingegangen seien.

GR Mag. Mittermayr sagt, derartige Förderungen gebe es in anderen Regionen schon seit EU-Beitritt und die Erfahrung habe gezeigt, dass am Anfang das Angebot eher wenig angenommen wurde und sich dies in den Folgejahren verbessert habe. Hinsichtlich der Wettbewerbsverzerrung ist er der Meinung, in Brüssel werden alle Einreichungen geprüft und nur gefördert, wenn alles für richtig empfunden werde. Es habe eine gute Informationsstrategie gegeben, die Menschen müssten sich allerdings besser informieren.

Auch GR Dr. Leitner ist der Meinung, die Aufklärung sollte besser sein.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Mitgliedschaft bei LEWEL bleibt bis auf weiteres aufrecht und die bisherigen Mitgliedsbeiträge im Ausmaß von € 2,20 pro EW werden jedenfalls für die Jahre 2014 und 2015 weiter geleistet (Mitgliedsbeitrag laut Beschluss der LEWEL-Vollversammlung, 01.07.2009 in Gunskirchen; vorbehaltlich anderslautender Vorgaben durch das Land OÖ).

Die Entwicklung einer „Lokalen Entwicklungsstrategie für Wels-Land 2014 bis 2020“ (LES 14-20) wird in einem Beteiligungsprozess in der Zuständigkeit von LEWEL erfolgen. Dafür stellt die Gemeinde erforderlichen Ressourcen (bei Bedarf Räumlichkeiten, Assistenz über Mitarbeiter in den Gemeinde, etc.) zur Verfügung und entsendet Vertreter in die Veranstaltungen und Arbeitsgruppen, die inhaltlich mitarbeiten.“

Beschlussergebnis:

25 Ja-Stimmen: Bgm. Sturmair, Vbgm. Pühringer, GV Feischl, Ursula Buchinger, Markus Bayer, Dr. Gustav Leitner, Mag. Hermann Mittermayr, Christine Neuwirth, Christian Paltinger, Josef Wimmer, Ing. Peter Zirsch, Christian Schöffmann, Anton Harringer, Vbgm. Mag. Wolfesberger, GV Nagl, GV Mair, Ing. Norbert Schönhöfer, Klaus Wiesinger, Walter Olinger, Christian Renner, Michael Seiler, Martin Höpolseder, Simon Zepko, Christian Zirhan, Jochen Leitner

6 Stimmhaltungen: GV Dr. Kaiblinger, Anna Kogler, Christian Kogler, Arno Malik, Anita Huber, Markus Schauer

3. Waldkindergarten – Vorstellung

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

Die derzeit privat geführte Waldkindergruppe Naturkinder wird getragen vom Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik, der 2010 gegründet wurde. Seit Mai 2010 gibt es wöchentlich stattfindende Waldspielgruppen (sowohl für Kindergarten- als auch für Schulkinder) und eine Sommerwaldwoche in der Au an der Grenze zu Gunskirchen. Im September 2011 wurde mit der täglichen Betreuung von bis zu 16 Kindern in der Waldkindergruppe gestartet. Derzeit besuchen 14 Kinder diese Einrichtung. Geleitet wird die Kindergruppe von zwei ausgebildeten Kindergarten- und Waldpädagoginnen.

Waldkindergärten sind zunächst ganz normale Kindergärten, in denen die Kinder spielen, lernen, basteln, toben, singen und vieles mehr. Auch für Waldkindergärten gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien für Sonderformen der Kinderbetreuung. Der Unterschied zum Regelkindergarten besteht darin, dass der Waldkindergarten bei Sonne, Wind und Wetter draußen im Freien stattfindet. Lediglich bei schlechter Witterung wird ein Schutzraum aufgesucht.

Der erste Waldkindergarten wurde 1954 in Dänemark gegründet, mittlerweile gibt es auch in Österreich bereits um die 20 Waldkindergärten, in Deutschland mehr als 1500 solcher innovativen Einrichtungen.

Um eine anerkannte Sonderform und geförderte Einrichtung im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes OÖ werden zu können, braucht der Verein die Unterstützung der Marktgemeinde Gunskirchen.

Das Land OÖ fordert hierbei:

- einen Abgangsdeckungsvertrag mit der Standortgemeinde und
- eine Räumlichkeit innerhalb des Gemeindegebietes, die als Schutzraum genutzt werden kann.

Die Finanzierungsaufstellung des Vereines (laut Anlage) stellt dar, dass weder derzeit (aufgrund von ehrenamtlicher Arbeit der Vereinsmitglieder), noch in Zukunft (aufgrund der Förderung des Landes OÖ) ein Abgang zu verzeichnen sein wird.

Für die Marktgemeinde Gunskirchen würden daher keine Kosten entstehen, die Vorteile aber könnten die Gemeinde zu einem Vorzeigebispiel im Raum Wels Land werden lassen.

Um die Vorgaben des Landes OÖ zu erfüllen wäre somit eine Abgangsdeckungsvereinbarung mit dem oben genannten Verein abzuschließen.

Diese Vereinbarung könnte analog zur bestehenden Vereinbarung mit dem Caritaskindergarten gestaltet werden.

Schon derzeit besteht eine Vereinbarung wonach für jedes Kind aus Gunskirchen, welches den Waldkindergarten besucht, ein Zuschuss von Euro 50,- pro Betreuungsmonat geleistet wird. Im Arbeitsjahr 2011 – 2012 wurden daher insgesamt 1.550,- Euro an den Verein zur Auszahlung gebracht.

Außerdem wäre ein Schutzraum für extrem schlechtes Wetter zur Verfügung zu stellen. Hier würde sich in Ansprache mit dem Land OÖ entweder ein Teil des Jugendzentrums, oder der ehemalige Raum der Landjugend außerhalb der Nutzungszeiten eignen.

Der Ausschuss für Soziales und Jugend hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat eine entsprechende Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Gunskirchen steht dem Projekt Waldkindergarten positiv gegenüber. Mit dem Verein zur Förderung natur- und tiergestützter Pädagogik wird eine Abgangsdeckungsvereinbarung (laut Anlage) abgeschlossen. Als Schutzraum wird eine passende Räumlichkeit zur Verfügung gestellt, wobei diesbezüglich eine eigene Vereinbarung abzuschließen ist.

Beschlussergebnis: einstimmig

4. Finanzierungsplan Löschwasserbehälter; Erstellung eines Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Historische Darstellung der bereits gefassten Beschlüsse:

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat gegenständliches Vorhaben im Voranschlag 2013 bzw. in der Mittelfristigen Finanzplanung 2013 – 2016 aufgenommen und hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen dem Voranschlag 2013 als auch die Mittelfristige Finanzplanung 2013 – 2016 mit Beschluss vom 13. Dez. 2012 die Genehmigung erteilt.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens:

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Löschmittel in ausreichender Menge jederzeit zur Verfügung stehen.

Eine entsprechende Überprüfung wurde von der Feuerwehr unter Beiziehung des Landesfeuerwehrkommandos durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass unter Einbeziehung des neu errichteten Löschbehälters bei der Liegenschaft in Strassern 1 durch die Übleis Mostheuerigen KG, zwei zusätzliche Löschwasserbehälter benötigt werden. Die Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 150 m³ sollen in den Bereichen Fernreith beim alten Feuerwehrdepot (Richtung Aichberg) und beim Kreuzungsbereich Thal- Oberriethal, errichtet werden.

Die Baukosten je Löschwasserbehälter belaufen sich voraussichtlich auf ca. € 30.000,00. Jeder Behälter wird in weiterer Folge mit einem Pauschalbetrag von € 9.400,00 vom Landesfeuerwehrkommando gefördert.

Bausumme	€ 60.000,00
Realisierungszeitraum:	2013
Finanzierungszeitraum:	2013
Finanzierungsplan:	liegt nicht vor
Finanzierung:	gesichert

Kosten	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Grunderwerb und Erschließung						0,00
Planung und Bauleitung						0,00
Interessentenbeitrag						0,00
Bauherstellung	60.000,00					60.000,00
sonstige Kosten						0,00
KTZ an sonstige Unternehmen						0,00
Summe	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
Finanzierungsvorschlag						
Anteilsbetrag o.H./Rücklagen	41.200,00					41.200,00
Interessentenbeiträge Anrainer						0,00
Vermögensveräußerung						0,00
Darlehen - Förderungsdarlehen						0,00
Darlehen - Bank						0,00
Bundeszuschuss						0,00
Landeszuschuss	18.800,00					18.800,00
Bedarfszuweisung						0,00
sonstige Mittel						0,00
Summe	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung zu erteilen:

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsplan Löschwasserbehälter betreffend das Finanzjahr 2013 wird zugestimmt. Der Antrag um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln/Landeszuschüssen aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes ist zu erstellen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Finanzierungsplan Bauhofsanierung; Erstellung eines Finanzierungsplanes

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Bauhofgebäude in die VFI & CO KG eingebracht und entsprechende Einbringungsverträge und Bestandsverträge abgeschlossen. Aufgrund des Alters des Bauhofgebäudes ist es dringend erforderlich, Instandsetzungsmaßnahmen bzw. eine Großreparatur durchzuführen. Dabei ist vorgesehen, dass die Einfahrtshöhe bei den bestehenden Toren auf 4 m angehoben werden soll, um die Garagierung der im Bauhof vorhandenen Geräte zu ermöglichen. Eine Massivdecke wird über dem gesamten Garagenbereich eingezogen und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen. Entsprechende Erneuerung der Installation, Austausch der Garagentore, zusätzliche Errichtung einer Kleingarage, Austausch des bestehenden Ölabscheiders sowie kleinere Adaptierungsmaßnahmen sollen in Etappen umgesetzt werden.

Kosten	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Grunderwerb und Erschließung	10.000,00					10.000,00
Planung und Bauleitung	25.000,00					25.000,00
Gebäude	300.000,00					300.000,00
Außenanlagen	25.000,00					25.000,00
Bauhof Einrichtung	15.000,00					15.000,00
Summe	375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	375.000,00
Finanzierungsvorschlag						
Rücklagen						0,00
Anteilsbetrag v. o. Haushalt	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	55.000,00	375.000,00
Förderungsdarlehen						0,00
Darlehen - Bank						0,00
Landeszuschuss						0,00
Bedarfszuweisung						0,00
sonstige Mittel						0,00
Summe	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	55.000,00	375.000,00

Auszugsweise werden die bezughabenden gesetzlichen Paragraphen wiedergegeben:

§ 80 Oö. Gemeindeordnung „ Durchführung des Gemeindevoranschlags“

(1) Der Gemeindevoranschlag samt den allfälligen Nachtragsvoranschlägen bildet die bindende Grundlage für die Führung des Gemeindehaushaltes. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Über Ausgabenbeträge (Kredite) darf nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres verfügt werden. Beträge, über welche am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht verfügt ist, gelten als erspart.

(2) Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

(3) Auf Grund einer Notanordnung (§ 60) kann der Bürgermeister eine im Gemeindevoranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe im unvermeidlichen Ausmaß bestreiten, sofern sie 5 v. H. der gesamten veranschlagten Ausgaben nicht übersteigt. Der Bürgermeister hat jedoch ohne unnötigen Aufschub die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates einzuholen.

§ 86 Oö. Gemeindeordnung „Bauvorhaben“

(1) Bei einem Bauvorhaben der Gemeinde und bei einer finanziellen Beteiligung der Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfes (Finanzierungsplan) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn der — auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte — Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. durch das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert würde oder

2. die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet wäre oder

3. wenn die Gewährung der angesprochenen Bedarfszuweisung zur Gänze oder teilweise verweigert wird.

(2) Vor Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung darf die Gemeinde keinerlei auf das Bauvorhaben oder die finanzielle Beteiligung bezügliche vertragliche Verpflichtungen eingehen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht für Projekte, die nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 gefördert werden.

(3) Ergibt sich eine Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplanes, ist ein neuer Finanzierungsplan zu beschließen, der dann der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf, wenn die Mehrkosten 10% der ursprünglich anerkannten Projektkosten übersteigen.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Der Marktgemeinde Gunskirchen als auch der VFI & Co KG ist zur Finanzierung von Bauvorhaben, ausgenommen jene die in den Bereich der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit fallen, eine Aufnahme von Darlehen untersagt.

Zur Umsetzung von Hochbauvorhaben im hoheitlichen Bereich steht somit nur eine zeitlich begrenzte Verwendung der angesammelten Rücklagenbestände als einzig mögliche Finanzierungsvariante zur Verfügung.

Seitens der Finanzabteilung ergeben sich in diesem Bereich weitere Punkte, die der Gemeinderat einer generellen Klärung zu unterwerfen hat:

1. inneres Darlehen vs. Rücklagenentnahme

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die den Gunskirchner Bürger und Bürgerinnen vorgeschriebenen Anschlussgebühren einer Rücklage zugeführt, sofern sie nicht zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben verwendet wurden. Zusätzlich wurden bis zum Finanzjahr 2005 die gesamten Einnahmenüberhänge aus dem Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung den bezughabenden Rücklagen zugeführt. Dadurch ist es seitens der Marktgemeinde Gunskirchen gelungen, entsprechende Rücklagen in dem jeweiligen Bereich anzusammeln, um künftige Sanierungen ohne der Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln durchführen zu können.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in diversen Beschlüssen grundsätzlich darüber abgesprochen, für welche Projekte bzw. Infrastrukturmaßnahmen eine Rücklagenentnahme getätigt werden kann.

Tätigt die Marktgemeinde Gunskirchen eine Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens, so hat man unweigerlich auch jene Frage zu beantworten, wie die Rückführung und Wiederbefüllung der Rücklagenbestände erfolgen soll. Nachdem die Rücklagenentnahme nicht nur für den durch die Gemeinde zu finanzierenden Anteil bei den jeweiligen Vorhaben getätigt werden soll, sondern auch für die Zwischenfinanzierung für später einlangende Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittel dienen soll, kann man die Rückführung dieses inneren Darlehens in zwei große Kategorien unterteilen. Die Rücklagenauffüllung von später einlangenden Landeszuschüssen und Bedarfszuweisungsmittel hat unmittelbar mit dem Einlangen dieser Fördergelder zu erfolgen. Für die Auffüllung betreffend des gemeindeeigenen Finanzierungsanteils sollte angedacht werden, dass diese Wiederaufbefüllung einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigt und ist für zukünftige mittelfristige Finanzplanungen jedenfalls zu berücksichtigen und bedeutet im konkreten Fall, dass die Marktgemeinde Gunskirchen die zur Disposition stehenden Mittel im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu erwirtschaften hat.

Eine generelle Rücklagenentnahme unterscheidet sich dadurch, dass von einer Rückführung der in Anspruch genommenen Finanzierungsmittel Abstand genommen wird. Dies bedeutet jedoch, dass für zukünftige Vorhaben für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Zuge von durchzuführenden Sanierungen keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind. Für notwendige Sanierungen müsste die Marktgemeinde Gunskirchen Fremdfinanzierungsmittel in Anspruch nehmen und könnte dies auch für diesen Bereich aufgrund der Maastrichtkriterien auch tätigen.

2. Anspruch auf Verrechnung eines internen Zinssatzes

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat ihre Rücklagenbestände veranlagt und erwirtschaftet in diesem Zusammenhang nicht nur eine entsprechende Verzinsung, son-

dem kann auch einen gewissen Veranlagungserfolg ausweisen. Durch die Inanspruchnahme der Rücklagenbestände schwindet nicht nur der Zinsertrag sondern muss man sich auch eingestehen, dass ein eventuell zu erzielender Veranlagungserfolg nicht mehr erwirtschaftet werden kann.

Durch das Budgetbegleitgesetz erfolgt nunmehr eine Ausdehnung der beschränkten Steuerpflicht auf Kapitalerträge, die derzeit keinem KESt-Abzug unterliegen. Aufgrund der weiten Formulierung „*sonstige Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt*“, ist davon auszugehen, dass sämtliche Kreditvereinbarungen darunter fallen. Eine beschränkte Steuerpflicht wird vom Vorliegen einer Verzinsung abhängen.

3. kontrollierte Rücklagenverwendung für mehrere Vorhaben

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung können Vorhaben nur mehr dann realisiert werden, wenn seitens der Marktgemeinde Gunskirchen zur Finanzierung der Vorhaben im Hoheitsbereich eigene finanzielle Mittel in Anspruch genommen werden. Aufgrund dessen, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen mehrere Vorhaben umgesetzt werden, ist es sinnvoll, eine kontrollierte Rücklagenverwendung anzustreben. Aufgrund dessen, dass die Rücklagenbestände der Höhe nach begrenzt sind, bedarf es einer zeitlichen Abstimmung der Realisierung der Bauvorhaben.

Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass durch die kontrollierte Rücklagenverwendung die Vorhaben Schülerhort Zu- und Umbau, Kindergarten II Neubau – Grundkauf, Sport- und Freizeitzentrum Grundkauf und Bauhofsanierung durch die Verwendung der bestehenden Rücklagen finanziell als gesichert betrachtet werden können.

Die Errichtung eines Kindergarten II Neubaus und die Errichtung des Sport- und Freizeitzentrums können aus heutiger Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Seitens der Finanzabteilung wird daher empfohlen, dass die Rücklagenentnahme in Form eines inneren Darlehens durchgeführt wird und von einer Verrechnung eines inneren Zinssatzes Abstand genommen wird.

Rücklagenverwendung Wasser/Kanal					
I.) Sportzentrum					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	sonstige Mittel/ Anteilsbetrag
2010	€	47.011,64			
2011	€	1.255.287,89			
2012	€	7.967,61	200.000,00		186.000,00
2013	€		200.000,00		280.000,00
2014	€				280.000,00
2015	€				80.000,00
2016	€				84.267,14
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.310.267,14	400.000,00	0,00	910.267,14
Finanzierungssaldo	€	0,00			
II.) Schülerhort Um- u. Zubau					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	Anteilsbetrag
2010	€	14.012,25			
2011	€	39.264,50			14.012,25
2012	€	1.054.772,21		90.000,00	447.436,71
2013	€	39.200,00		90.000,00	
2014	€		171.250,00	90.000,00	
2015	€		171.250,00	73.300,00	
2016	€				
2017	€				
2018	€				
2019	€				
Summe	€	1.147.248,96	342.500,00	343.300,00	461.448,96
Finanzierungssaldo	€	0,00			
III.) Bauhofsanierung					
Jahr		Ausgaben	BZ	LZ	Anteilsbetrag
2013	€	375.000,00			80.000,00
2014	€				80.000,00
2015	€				80.000,00
2016	€				80.000,00
2017	€				55.000,00
2018	€				
2019	€				
Summe	€	375.000,00	0,00	0,00	375.000,00
Finanzierungssaldo	€	0,00			

IV.) Rücklagenbestände								
Jahr	Kanal	Wasser	Auffüllung Kanal LZ/BZ	Auffüllg. Kanal o.HH	Auffüllg. WVA LZ/BZ	Auffüllg. WVA o.HH.	Kanal	Wasser
2011	€ 1.368.734,11	1.357.731,71					1.368.734,11	1.357.731,71
2012	€ -758.800,00	-686.600,00			90.000,00		609.934,11	761.131,71
	-510.267,14	-375.000,00		186.000,00	90.000,00		285.666,97	476.131,71
2013	€			80.000,00	261.650,00	80.000,00	365.666,97	817.781,71
2014	€			80.000,00	244.950,00	80.000,00	445.666,97	1.142.731,71
2015	€			80.000,00		80.000,00	525.666,97	1.222.731,71
2016	€			84.267,14		80.000,00	609.934,11	1.302.731,71
2017	€					55.000,00	609.934,11	1.357.731,71
2018	€						609.934,11	1.357.731,71
2019	€						609.934,11	1.357.731,71
2020	€						609.934,11	1.357.731,71
2021	€						609.934,11	1.357.731,71
2022	€						609.934,11	1.357.731,71
2023	€						609.934,11	1.357.731,71
2024	€						609.934,11	1.357.731,71
2025	€						609.934,11	1.357.731,71
Summe	€ 99.666,97	296.131,71	0,00	510.267,14	686.600,00	375.000,00		
ZWS RL Ver- wendg.	-1.269.067,14	-1.061.600,00						
RL Bestand ges. zu Beginn		2.726.465,82						
RL Bestand ges. ohne Rückführg.		395.798,68	-2.330.667,14					
RL Bestand ges. mit BZ,LZ		1.082.398,68	-1.644.067,14					
RL ges. mit Rückfg. BZ,LZ u. Gde.		1.967.665,82	-758.800,00					

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich in seiner Sitzung am 23. Mai 2013 mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt und mehrheitlich den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgende Beschlussempfehlung zu erteilen:

Wechselrede:

Vbgm. Mag. Wolfesberger sagt, man wisse, dass ihr die Finanzierung über Rücklagen ein Dorn im Auge sei. Aufgrund des Zustandes des Bauhofes werde ihre Fraktion dem jedoch zustimmen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Dem Finanzierungsplan für die Bauhofsanierung, betreffend die Finanzjahre 2013 – 2017 wird zugestimmt.**
2. **Der Rücklagenentnahme aufgrund des vorliegenden Finanzierungsplanes in der Höhe von € 375.000,00 wird zugestimmt.**
3. **Die Rücklage ist innerhalb eines Zeitraumes von max. 10 Jahren wieder vollständig aufzufüllen.**

Ergeben sich aufgrund der einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Rechnungsabschlüsse Soll-Überschüsse und dadurch die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückführung der Rücklage für die Finanzierung des Projektes, so genießt dies gegenüber den Beginn neuer Vorhaben, oberste Priorität.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Voranschlag 2013 – Überprüfung; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 13. Dez. 2012 den Voranschlag 2013 beschlossen und dieser wurde in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zwecks Überprüfung vorgelegt.

Nunmehr liegt das Prüfungsergebnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vor (Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land).

Seitens der Finanzabteilung wird zum Prüfbericht wie folgt Stellung genommen:

Das Prüfergebnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend Voranschlag 2013 wird grundsätzlich als richtig befunden und zur Kenntnis genommen.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat festgestellt, dass die Vorlage des Voranschlages 2013 um ca. 2 Monate zu spät erfolgte. Dazu ist zu bemerken, dass die Sitzung des Gemeinderates am 31. Jänner 2013 abgesagt wurde und das Protokoll erst am 26. Feb. 2013 genehmigt wurde. Dadurch kam es zu einer verspäteten Vorlage des Voranschlages 2013 an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land und lag dies nicht im Einflussbereich der Finanzabteilung.

Weitere Einzelheiten können dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels, betreffend Überprüfung des Voranschlages 2013 wird zur Kenntnis genommen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Sozialpolitische Maßnahmen

- A) Neuauflage der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort**
- B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:**
 - Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe**
 - Bb) Weihnachtszuwendung**
 - Bc) Heizkostenzuschuss**
 - Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte**

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

- A) Neuauflage der Richtlinien der Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort**

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen gewährt, beginnend mit dem Wintersemester 2013, Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen, die außerhalb der Marktgemeinde Gunskirchen ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort.
2. Die Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 3 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt 60% der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte (Semesterkarte) und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

Nicht gefördert werden:

- a) Kosten für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Studienort selbst
- b) Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel an einem Studienort außerhalb Österreichs
- c) Wohnkosten oder Studiengebühren der Studierenden

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 20. November 2007 einstimmig beschlossen, dass folgende sozialpolitische Maßnahmen beginnend mit dem Finanzjahr 2008 gewährt werden:

- Schul- bzw. Studienbeihilfe
- Weihnachtszuwendung
- Heizkostenzuschuss
- Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte

Auszugweise werden hiermit die wesentlichsten Inhalte der in Geltung stehenden Richtlinien wiedergegeben:

**B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:
Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe**

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Familien, in denen ein (mehrere) Kind(er) oder ein(e) Studierende(r) lebt, das (der) eine öffentliche Pflichtschule (Universität) besucht, leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien eine Schul- bzw. Studienbeihilfe.
2. Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
3. Die Schul- bzw. Studienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Schul- bzw. Studienbeihilfe beträgt einmalig € 80,00 und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

Bb)Weihnachtszuwendung

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

Zur Unterstützung von Personen und Familien mit geringem Einkommen leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien eine Weihnachtszuwendung.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Weihnachtszuwendung beträgt einmalig € 80,00 je Person und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

Bc) Heizkostenzuschuss

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

Zur Unterstützung von Personen und Familien mit geringem Einkommen leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien einen Heizkostenzuschuss.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Der Heizkostenzuschuss beträgt einmalig € 55,00 und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Familien und Einzelpersonen, die in Gunskirchen ihren Wohnsitz haben, leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien einen Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte.
2. Der Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Der Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte beträgt pro Person einmalig für

2008	€	20,00
2009	€	23,00
2010	€	26,00
2011	€	30,00

§ 4 Familieneinkommen

1. Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
2. Als Einkünfte gelten
 - a) bei nicht selbständiger Arbeit die Summe der Bruttobezüge gemäß § 25 Einkommenssteuergesetz 1988, abzüglich nachgewiesener und anerkannter Werbungskosten gemäß § 16 EStG. 1988 sowie abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer
 - b) bei pauschalierten Land- und Forstwirten der gemäß § 17 des EStG. 1988 ermittelte Gewinn
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer.
3. Zu den Einkünften sind Leistungen des Arbeitsmarktservices hinzuzurechnen.
4. Zu den Einkünften dürfen Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe keinesfalls hinzugerechnet werden.

Aufgrund diverser Vorgespräche soll seitens der Marktgemeinde Gunskirchen, beginnend mit dem Wintersemester 2013 für Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde GUNS-

kirchen, die außerhalb der Marktgemeinde Gunskirchen ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt werden. Dadurch bestand Handlungsbedarf für alle in Geltung stehenden sozialpolitischen Maßnahmen und sollen alle nachstehend angeführte sozialpolitische Maßnahmen mit in Kraft treten 1. September 2013 bzw. 1. Jänner 2014 neu geregelt werden:

- I. Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe Punkt A)
- II. Schul- bzw. Studienbeihilfe
- III. Weihnachtswendung
- IV. Heizkostenzuschuss
- V. Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte

Alle Förderungen wurden so gestaltet, dass für die Zuerkennung eines Zuschusses grundsätzlich der Hauptwohnsitz ausschlaggebend ist.

Aufgrund dessen, dass die sozialpolitischen Maßnahmen allesamt mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten sind, soll eine Anpassung der Förderhöhe durchgeführt werden. Der Verbraucherpreisindex 2005 wies im Jänner 2008 einen Wert von 105,3 aus. Zwischenzeitlich ist gegenständlicher Index um 11,2 % Punkte angestiegen. Der letzte verfügbare Verbraucherpreisindex 2005 wies im Februar 2013 einen Wert von 117,11 aus.

In diesem Zusammenhang werden die wesentlichsten Merkmale der Richtlinien wieder gegeben:

II. Schul- bzw. Studienbeihilfe

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

4. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Familien, in denen ein (mehrere) Kind(er) oder ein(e) Studierende(r) lebt, das (der) eine öffentliche Pflichtschule (Universität) besucht, leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien eine Schul- bzw. Studienbeihilfe.
5. Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
6. Die Schul- bzw. Studienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Schul- bzw. Studienbeihilfe beträgt einmalig € 100,00 (€ 80,00) und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

III. Weihnachtswendung

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

Zur Unterstützung von Personen und Familien mit geringem Einkommen leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien eine Weihnachtswendung.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Weihnachtsgewinnzuwendung beträgt einmalig € 100,00 (€ 80,00) je Person und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

IV. Heizkostenzuschuss

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

7. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Personen und Familien mit geringem Einkommen leistet die Marktgemeinde Günskirchen nach den folgenden Richtlinien einen Heizkostenzuschuss.
8. Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
9. Der Heizkostenzuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Der Heizkostenzuschuss beträgt einmalig € 75,00 (€ 55,00) und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

V. Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

3. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Familien und Einzelpersonen, die in Günskirchen ihren Wohnsitz haben, leistet die Marktgemeinde Günskirchen nach den folgenden Richtlinien einen Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte.
4. Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.
5. Der Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Der Zuschuss zu den laufenden Kanalbenützungsgebühren bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeninhalte beträgt pro Person einmalig für

2014	€ 43,20
2015	€ 45,80
2016	€ 48,40

und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen. Für den Zuschuss pro Person bzw. Familie sind Kosten der laufenden Kanalbenutzungsgebühr bzw. laufenden Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte in doppelter Höhe des Zuschusses nachzuweisen. Werden die Entsorgungskosten nicht in doppelter Höhe nachgewiesen, so wird eine aliquote Kürzung bis zum gänzlichen Entfall der Förderung vorgenommen.

Die Einkommensobergrenzen wurden ebenfalls durchgängig für alle Zuschüsse neu gestaltet und sind diese den Beihilfen durch das Amt der Oö. Landesregierung nachgebildet worden. In diesem Zusammenhang werden beispielhaft die neuen Einkommensobergrenzen für die Schul- bzw. Studienbeihilfe wieder gegeben:

§ 5 Einkommensobergrenze

1. Die Schul- bzw. Studienbeihilfen werden nur dann zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nachfolgenden Grundsätze auf Basis des gewichteten Haushaltseinkommens zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt.

- a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich € 566,00 zugrunde zu legen.
- b) Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.
- c) Gewichtungsfaktoren

Einzelpersonenhaushalt das sind € 905,60	1,60
Zweipersonenhaushalt das sind € 1.216,90	2,15

Bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen für die ersten beiden ältesten Personen	2,05
--	------

für jede weitere erwachsene Person und für jedes studierende Kind	0,80
--	------

für ein Kind über 14 Jahre, das eine allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule besucht und in einem Internat untergebracht ist	0,80
--	------

für ein Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird	0,50
---	------

bei Familien ab drei Kindern, für die eine Familienbeihilfe bezogen wird,	0,50
--	------

Für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 Prozent gemindert ist, erfolgt eine Erhöhung der Gewichtungsfaktoren um	0,50
---	------

Für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Unterhalt geleistet wird, können bis € 162,00 beim Leistenden vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

- 2. Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, werden die Schul- bzw. Studienbeihilfen in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze

überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen die Schul- bzw. Studienbeihilfe um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

Durch das Amt der OÖ. Landesregierung werden die Haushaltsausgaben in freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang und freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang untergliedert. Zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang zählen zweifelsohne Ausgaben, die im weiteren Sinne nicht ausschließlich im Ermessensbereich des Subventionsgebers liegen. Zu den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen daher im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein. Ebenfalls sollen so genannte Doppel- und Mehrfachförderungen grundsätzlich unterbleiben und der vorgegebene Förderrahmen von € 15,00 je Einwohner nicht überschritten werden. Aus diesem Titel könnte die Marktgemeinde Gunskirchen rund einen Kostenrahmen von € 85.500,00 für entsprechende Förderungen zur Verfügung stellen.

Stellungnahme der Finanzabteilung:

Seitens der Finanzabteilung wird in diesem Zusammenhang bemerkt, dass aufgrund des Bundesgesetzes über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz), BGBl. I Nr. 125/2009, die Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger aufgrund der Melderegister festgestellt wird. Dabei geht man davon aus, dass Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben, jener Gemeinde zuzurechnen sind, bei der sie ihren Hauptwohnsitz mindestens 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag umschließen, zugezählt werden.

Weiters ist anzumerken, dass aufgrund des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz, BGBl. I Nr. 98/2001 i.d.g.F.) der Meldepflichtige seinen Hauptwohnsitz an jener Unterkunft begründet, an der er sich erwiesenermaßen aufhält und diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gemacht hat.

Für die Einreihung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen eines Menschen bzw. eines Meldepflichtigen sind folgende Kriterien maßgeblich:

Aufenthaltsdauer; Lage des Arbeits- oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte. Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Angehörigen etc.

Für den Fall, dass alle Bedingungen der oben angeführten gesetzlichen Grundlagen, welche zum Ziele haben, das auswärtig Studierende nach wie vor ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gunskirchen nachweisen können und dieser auch bei der Registerzählung seine Anerkennung findet, kann eine positive Beurteilung der Änderung der Richtlinien abgegeben werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Jugend haben in ihrer Sitzung am 15. April 2013 einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu empfehlen:

„Folgende Richtlinien werden zum Beschluss erhoben:

- A) Neuauflage der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort
- B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:

- Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe
- Bb) Weihnachtszuwendung
- Bc) Heizkostenzuschuss
- Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte

Die Richtlinien Pkt. A) und Ba) werden mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt und die Richtlinien Pkt. Bb) bis Bd) werden per 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.“

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Folgende Richtlinien werden zum Beschluss erhoben:

- A) Neuauflage der Richtlinien der Förderung zu den Kosten der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln am Studienort**
- B) Überarbeitung nachstehend angeführter Richtlinien:**
 - Ba) Schul- bzw. Studienbeihilfe**
 - Bb) Weihnachtszuwendung**
 - Bc) Heizkostenzuschuss**
 - Bd) Zuschuss zu den Kanalbenützungsgebühren bzw. Entsorgungskosten für Senkgrubeneinhalte**

Die Richtlinien Pkt. A) und Ba) werden mit 1. September 2013 in Kraft gesetzt und die Richtlinien Pkt. Bb) bis Bd) werden per 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Neufassung der Wasserleitungsordnung

Bericht: GV Friedrich Nagl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen hat in seiner Sitzung am 22. Nov. 2011 die Wasserleitungsordnung beschlossen und diese in der Zeit vom 15. Dez. 2011 bis 3. Jänner 2012 an der Amtstafel kundgemacht. Gegenständliche Wasserleitungsordnung wurde dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vorgelegt.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat eine Verordnungsprüfung durchgeführt und das Ergebnis der Marktgemeinde Gunskirchen mit Schreiben vom 23. Aug. 2012 mitgeteilt. In diesem Erledigungsschreiben wird festgehalten, dass vor Erlassung einer Wasserleitungsordnung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes die durch den Gemeinderat beschlossene Wasserleitungsordnung vor Kundmachung zur Erteilung der Zustimmung dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen ist.

Auf die erteilte Zustimmung muss bei der anschließenden Kundmachung der Wasserleitungsordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Aufgrund dessen, dass seitens der Marktgemeinde Gunskirchen vor Kundmachung der Wasserleitungsordnung die Einholung der Zustimmung durch das Amt der Oö. Landesregierung unterblieben ist, ist gegenständliche Wasserleitungsordnung mit Gesetzeswidrigkeit behaftet. Um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gunskirchen gegenständliche Wasserleitungsordnung durch Beschluss zunächst aufzuheben und sie sodann neu zu beschließen. Im Anschluss daran ist diese neu beschlossene Verordnung – im Sinne des § 4 Abs. 1 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes vor ihrer Kundmachung an der Amtstafel – zur Erteilung der Zustimmung vorzulegen.

Weiters hat das Amt der Oö. Landesregierung im Erledigungsschreiben vom 23. Aug. 2012 hingewiesen, dass kleinere textliche Anpassungen durchgeführt werden sollten um allfällige Unklarheiten zu vermeiden.

Mit Schreiben vom 24. Sep. 2012 ist die Marktgemeinde Gunskirchen an das Amt der Oö. Landesregierung um Erteilung einer Rechtsauskunft herangetreten, um den Begriff „Objekt“ im Sinne des Oö. WVG (Oö. Wasserversorgungsgesetz) zu definieren. Mit Schreiben vom 12. Okt. 2012 hat das Amt der Oö. Landesregierung das Ersuchen um Erteilung einer Rechtsauskunft beantwortet und mitgeteilt, dass unter dem Begriff „Objekt“ und Anlagen auch die jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, zu verstehen sind. Somit ist eindeutig geklärt, dass das Oö. WVG eindeutig definiert, dass unter dem Objekt nicht nur das Gebäude allein verstanden werden muss.

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat die Wasserleitungsordnung, welche nunmehr durch den Gemeinderat neu beschlossen werden sollte, zwecks Vorprüfung dem Amt der Oö. Landesregierung vorgelegt. Das Prüfungsergebnis der nunmehr zu beschließenden Wasserleitungsordnung hat ergeben, dass keine Gesetzeswidrigkeit vorliegt.

Bereits im Amtsvortrag, welcher der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 15. Dez. 2011 zugrunde lag, beschrieben wurde, ist die bestehende Wasserleitungsordnung entsprechend zu adaptieren, da Änderungen der gesetzlichen Grundlagen eingetreten sind. Bei den Änderungen handelt es sich um Wesentlichen um Anpassung diverser Bezeichnungen wie Betriebsdruck, Berücksichtigung neuer Normen etc. Die bestehende Wasserleitungsordnung wurde somit neuerlich adaptiert und ist in der Anlage angeschlossen.

Der vorliegende Entwurf wurde dem Bauausschuss in der Sitzung am 25. April 2013 zur Kenntnis gebracht. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 einstimmig

den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, die vorliegende Wasserleitungsordnung zu beschließen.

Antrag: (GV Friedrich Nagl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **„Die Wasserleitungsordnung, welche der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Nov. 2011 zum Beschluss erhoben hat, wird aufgrund von Gesetzeswidrigkeit durch das Fehlen der Zustimmung durch das Amt der Oö. Landesregierung aufgehoben.**
2. **Die vorliegende Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage, wird zum Beschluss erhoben.“**

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt!

10. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 - Änderung Nr. 24

Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH. sowie Ing. Karl Heinz u. Gabriele Holzinger, Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, auf Erweiterung der *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* im Bereich der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, sowie Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1184 sowie 1183 u. 1185, KG. Irnharting, von derzeit *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* bzw. *Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland - Gemischtes Baugebiet*, im Bereich der bestehenden Betriebsanlage Luckenberg 2 – Beschlussfassung

Bericht: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.02.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 beschlossen.

Hierbei wurde über Antrag der Fa. Holzinger Fischverarbeitungs GmbH. sowie der Ehegatten Ing. Karl Heinz u. Gabriele Holzinger, Luckenberg 2, 4623 Gunskirchen, einerseits eine Erweiterung der bestehenden *Sonderausweisung im Grünland – FZ Fischzucht u. – Verarbeitung* in Richtung Westen auf der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, und andererseits eine Teilumwidmung der Parzellen Nr. 1184, 1183 u. 1185, je KG. Irnharting, von der derzeitigen *Sonderausweisung FZ Fischzucht u. –Verarbeitung* bzw. *Grünland in Bauland – Gemischtes Baugebiet*, festgelegt.

Das erforderliche Verständigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö.Raumordnungsgesetz 1994 idGF. wurde unter Einräumung einer acht wöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung, wird gemäß E-Mail vom heutigen Tage eine Zustimmung vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft in Aussicht gestellt.

Des Weiteren wurde seitens der Energie AG eine Stellungnahme mit Datum vom 04.03.2013 (gem. Anlage), seitens der Oö.Ferngas Netz GmbH. eine Stellungnahme mit Datum vom 11.03.2013 sowie der Landwirtschaftskammer OÖ eine Stellungnahme mit Datum vom 05.03.2013 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben. Seitens der Energie AG wurde ergänzend auf die Einhaltung diverser Schutzabstände zu den bestehenden Leitung hingewiesen.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 iV. mit § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idGF., wurden die Betroffenen über die geplante Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009 verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planauflage war somit auf Grund der Verständigung der Betroffenen nicht erforderlich. Eingegangen sind hierzu beim ho. Amte keine Stellungnahmen.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 24 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 24 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009, betreffend die Erweiterung der *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* im Bereich der Parzelle Nr. 2242/2, KG. Irnharting, sowie der Umwidmung einer Teilfläche der Parzellen Nr. 1184, 1183 u. 1185, KG. Irnharting, von derzeit *Sonderausweisung im Grünland - FZ (Fischzucht u. -verarbeitung)* bzw. *Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland - Gemischtes Baugebiet*, gemäß vorliegendem Plan, erstellt durch den Ortsplaner Dipl.-Ing. Altmann mit Stand 26.02.2013, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Fraktionsantrag der FPÖ – Verkehrsentslastung Lambacher- u. Heidestraße

Vor Verlesung des Amtsvortrages erklärt GV Dr. Kaiblinger, er finde es nicht richtig, dass der Beschlussfassungstext trotz vorheriger Absprachen entgegen dem eingereichten Fraktionsantrag abgeändert wurde. Amtsleiter Mag. Stürzlinger sagt, es stehe dem Antragssteller frei, welche Formulierung er dem Gemeinderat vorschlägt.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 02.05.2013 wurde seitens der FPÖ-Fraktion Gunskirchen ein Antrag im Sinne der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Oö.Gemeindeordnung - gemäß Anlage - eingebracht.

Hierbei wurde im Wesentlichen zur Verkehrsentslastung der Lambacher- u. Heidestraße

- ein Fahrverbot für LKW über 3,5 t auf der Heide- u. Lambacher Straße, ausgenommen Quell- u. Zielverkehr, sowie
- ein Abbiegeverbot bei der Kreuzung B1 Wiener Straße / Lambacher Straße, beidseits von der B1 Wiener Straße kommend, sodass lediglich ein Ausfahren von der Lambacher auf die B1 Wiener Straße her möglich ist, gefordert.

Ergänzend wurde angemerkt, dass das Abbiegeverbotes nur bei einem positiven Ausgang einer entsprechenden Umfrage bei den Anrainern der Lambacher Straße durchgeführt werden soll.

Der vorliegende Antrag wurde damit begründet, dass die Realisierung des Baues der Dahlienstraße noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann und bis dahin eine rasche und unkomplizierte Lösung zur Verkehrsentslastung für die Anrainer der Heide- u. Lambacher Straße notwendig sei. Außerdem solle eine Entschärfung der Unfallgefahr an der Kreuzung B1 Wiener Straße / Lambacher Straße herbeigeführt werden.

Wechselrede:

GV Dr. Kaiblinger ergänzt, man werde das Projekt Dahlienstraße nicht aufschieben, wenn die vorgeschlagene Maßnahme realisiert werde.

GR Renner sagt, ein Abbiegeverbot in die Lambacher Straße wäre eine Entschärfung der Unfallhäufigkeit auf der B 1. Er fragt, wie weit das Land Oö. damit einverstanden sei, da er aus seiner beruflichen Erfahrung wisse, dass sich diese gegen ein Abbiegeverbot sträube.

GV Dr. Kaiblinger antwortet, dass aus diesem Grund ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft an den Gesprächen teilnehmen sollte.

GR Renner ergänzt, dass eine Teilnahme von Vertretern des Landes Oö. sinnvoll wäre.

GR Dr. Leitner erinnert, dass die Hinweistafel nach Gunskirchen bereits entfernt wurde und später von der BH angeordnet wurde, diese wieder aufzustellen.

GV Dr. Kaiblinger antwortet, wenn es eine Einfahrt gebe, müsse auch ein Hinweis vorhanden sein.

Bürgermeister Sturmair sagt, es gebe viele LKWs die die Straßen in der Ortschaft Straß nur für die Durchfahrt benutzen und es wäre gut, diese Fahrzeuge zu verbannen.

GR Wimmer erinnert, über den Bau der Dahlienstraße werde seit 25 Jahren diskutiert. Es sei heuer erstmals gelungen einen Teil des benötigten Grundes zu erwerben.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der vorliegende Antrag der FPÖ-Fraktion Gunskirchen vom 02.05.2013 betreffend die Verkehrsentlastung Lambacher- u. Heidestraße soll dem zuständigen Ausschuss für Raumordnung und Verkehr, unter Beiziehung der zuständigen Verkehrsbehörde BH-Wels-Land, zur weiteren Beratung zugeteilt werden.“

Beschlussergebnis: einstimmig

11. Antrag der SPÖ Gunskirchen - Kanalgebühren

Bericht: GR Walter Olinger

Mit Schreiben vom 21. Mai 2013 wurde seitens der SPÖ-Fraktion Gunskirchen ein Antrag im Sinne der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Oö.Gemeindeordnung – gemäß Anlage – mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Die massiven Erhöhungen besonders im Bereich Kanalgebühren seit dem Jahr 2012 wurden neben einer Kostendeckung auch immer damit begründet, dass wir eine Abgangsgemeinde sind und vom Land diese Gebühren vorgeschrieben werden.

Laut Beschluss vom GR 22.11.2011 wurden folgende Benützungsgebühren mehrheitlich (Zustimmung der ÖVP und FPÖ Fraktion) beschlossen:

Die Kanalbenützungsgebühren sollen wie folgt festgesetzt werden:

a) Jährliche Kanalbenützungsgebühr je m² der Bemessungsgrundlage

ab 01.01. 2012: € 1,54

ab 01.01. 2013: € 1,54

ab 01.01. 2014: € 1,54

ab 01.01. 2015: € 1,54

ab 01.01. 2016: € 1,54

b) Zu dieser jährlichen Kanalbenützungsgrundgebühr wird extra eine verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgebühr je m³ entnommenen Wassers verrechnet und diese beträgt:

ab 01.01.2012: € 1,76

ab 01.01.2013: € 2,09

ab 01.01.2014: € 2,16

ab 01.01.2015: € 2,29

ab 01.01.2016: € 2,42

Diese weiteren Erhöhungen sind, da wir jährlich im Bereich Kanal nicht nur ausgeglichen budgetieren, sondern jährlich hunderttausende Euro an Gewinnentnahme tätigen, nicht nötig und belasten einen Teil der Gemeindebürger über alle Maßen.

Wechselrede:

In einer breit geführten Diskussion wurden die Vor- und Nachteile von Gebührensystemen, der Vergleich mit Gebührenordnungen anderer Gemeinden und die Vorgaben des Landes Oö. beraten.

Antrag: (GR Walter Olinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr im Jahr 2014 wird ausgesetzt. Die Vorgehensweise für die Folgejahre wird dem Finanzausschuss zur weiteren Beratung übertragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 06. Juni 2013

Attraktivierung Veranstaltungszentrum

Gemeinderat Walter Olinger sagt, man habe sich vor einiger Zeit Gedanken gemacht, wie das Veranstaltungszentrum attraktiver für Anmieter werden könne. Seiner Erinnerung nach, wurde ein Herr Gessl beauftragt, sich Gedanken über Marketingmaßnahmen, Konzepte und Gestaltung eines Folders zu machen. Er fragt, wie derzeit der aktuelle Stand sei und welche Erfolge zu erzielen waren bzw. welche Maßnahmen zu treffen seien. Weiters weist er auf den Vertrag mit dem Gastwirt hin, welcher aus seiner Sicht nicht mehr zeitgemäß sei. Veranstalter holen sich heute Catering-Anbieter ihrer Wahl. Dies sollte überdacht werden und entsprechende Ziele gesetzt werden.

Vbgm. Christine Pühringer antwortet, der Folder sei kurz vor der Fertigstellung. Hinsichtlich der Gastronomie weist sie darauf hin, dass die Familie Tatzreiter in Gunskirchen Kommunalsteuer zahle. Dennoch seien Catering-Betriebe nach eigener Wahl für die Zukunft angedacht. Man habe beim Veranstaltungszentrum große Abgänge und es würden viele Sanierungsmaßnahmen, wie Sanierung der Parkettböden, Sanierung der Fassade, Anbringung eines verständlichen Beschilderungssystems und Ähnliches zu tätigen sein.

Bürgermeister Sturmair erklärt, beim Folder seien noch einige Bilder zu ergänzen, die Zulassung externer Catering-Anbieter sei auch eine Empfehlung von Herrn Gessl und dieser sei auch bereit das Veranstaltungszentrum Gunskirchen für Veranstaltungen, die er zu organisieren habe, in seine Liste aufzunehmen.

Schlaglöcher Oberndorf

GR Höpoltsecker informiert, in Oberndorf gebe es bei der Zufahrt Fuchshuber, Richtung Stockinger extreme Schlaglöcher und ersucht diese ehest aufzufüllen.

GV Feischl verspricht dies weiterzuleiten.

Feuerwehreinsatz Hochwasser

GR Wimmer informiert, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gunskirchen seien in Eferding in Hochwassereinsatz gewesen. Am Wochenende werde die FF Gunskirchen Bereitschaft für ein Drittel der Stadt Wels übernehmen, da die Feuerwehr der Stadt Wels eine 150-Jahre Feier veranstaltet. Ab Montag werden wieder einige Mitglieder der Feuerwehr in Eferding im Einsatz sein.

Veranstaltungen

Vbgm. Christine Pühringer informiert über folgende Veranstaltungen:

15. Juni 2013: Ortsmeisterschaft im Stöbelschießen

22. Juni 2013: Marktlauf

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert Herrn GR Ing. Peter Zirsch zu seinem begangenen Geburtstag.

